Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 61/25 Berlin, 27.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.02.2027	**10:00 Uhr**	**0208, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
37,66/10.000	Wohnung	092	13591N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Mitte	Fl. 719, Flurstück 613	Gebäude- und Freifläche	10179 Berlin, Alte Jakobstraße 76, 77 A, 77 B, 77 C, 77 D, 78 A	3.530

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Das Wohnungseigentum ist belegen im 3. OG eines 1997 errichteten 7- bis 12-geschossigen Gebäudekomplexes mit 3-geschossiger Unterkellerung. Es hat gemäß Teilungserklärung eine Wohnfläche von 45,67 m² und besteht aus einem Wohnzimmer mit Balkon (Orientierung nach Osten) nebst innenliegender Küchennische als Durchgangszimmer zu einem Schlafzimmer, einem Flur mit Garderobennische und Zugang zu einem innenliegenden Badezimmer. Dem Wohnungseigentum ist nach Sachlage ein Kellerabstellverschlag Nr. 92 in demselben Gebäudeteil durch die WEG-Verwaltung zugewiesen worden. Laut Sachverständigem weist der Gebäudekomplex einen zufriedenstellenden Unterhaltungszustand auf. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 30.07.2026, auf welches Bezug genommen wird.	270.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 270.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 24.11.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 20.11.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.